

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsstadt Tübingen mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

**§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 23.11.2005 in Kraft.

Änderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung am

03.05.1983

03.10.1984

19.10.1987

22.11.2005

30.06.2015

19.07.2016

03.07.2018

22.05.2023

Stand Juni 2023

# Satzung

**der Volkshochschule Tübingen e.V.**

**Amtsgericht Stuttgart VR 380054**

## Satzung der Volkshochschule Tübingen e.V.

Amtsgericht Stuttgart VR 380054

### Präambel

I. Außerschulische Bildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Dies gilt auch für die Volkshochschule. Zu ihrem Selbstverständnis gehört es, offen zu sein für unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen der Teilnehmer sowie für unterschiedliche Ziele, Inhalte und Methoden. Ihr besonderes Bestreben muss es sein, auch diejenigen anzusprechen, die aufgrund ihrer Lern- und Lebenserfahrung den Weg zur Volkshochschule nicht von selber finden.

II. Der Verein Volkshochschule Tübingen e.V. wurde im Mai 1947 mit der Aufgabe gegründet, „allen Schichten des Volkes die Möglichkeit zu geben, sich geistig, sittlich und politisch zu bilden. Insbesondere soll er in den Hörern der Volkshochschule den Geist der Humanität, der Demokratie, der sozialen Verantwortung und der Völkerverständigung wecken und wirksam werden lassen“.

Wie seither hat die Volkshochschule auch weiterhin das Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen Lebensbedingungen in allen Bereichen unserer Gesellschaft zurechtzufinden. Die Volkshochschule bietet dazu Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung, für Eigeninitiative und Eigentätigkeit an.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele ist die Volkshochschule Tübingen angewiesen auf Beteiligung ihrer Mitglieder durch finanzielle Beiträge und persönliche Mitarbeit. Die Mithilfe an der Weiterentwicklung der Volkshochschule durch die Mitglieder ist unentbehrlich, ebenso wie die Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit. Deshalb müssen sich Beschlüsse von Vereinsorganen an der Aufgabe orientieren, die einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der außerschulischen Bildung gestellt ist.

### § 11 Beirat

(1) Der Beirat

- a) ist vom Vorstand des Vereins und vom Leiter der Volkshochschule über alle wichtigen Volkshochschul-Vorgänge zu unterrichten,
- b) berät den Vorstand des Vereins und den Leiter in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Programmgestaltung; er kann darüber hinaus dem Vorstand jederzeit Vorschläge unterbreiten, die der Vorstand auf Wunsch des Beirats mit diesem zu erörtern hat
- c) nimmt Stellung zum Haushaltsvorschlag sowie zu Vorschlägen für die Honorarabrechnungen und die Gebührenordnung
- d) wirkt mit bei der Berufung des Leiters der Volkshochschule gem. § 9 dieser Satzung.

(2) Beiratsmitglieder unterliegen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie Vorstandsmitglieder.

### § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt bzw. entsandt bzw. berufen werden; ggf. bleiben sie im Amt bis zur Neuwahl.

(2) Die Stadt Tübingen entsendet einen Vertreter. Bis zu elf Beiratsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung. Vier Beiratsmitglieder beruft der Vorstand.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Beirat ist im Geschäftsjahr mindestens zweimal unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Auf Antrag des Vorstands des Vereins oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ist der Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Vorstandsvorsitzende und der Leiter der Volkshochschule können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen. Im übrigen gelten für den Beirat die Bestimmungen von § 10 dieser Satzung sinngemäß.

(5) Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Programmausschuss und einen Finanzausschuss. Weitere Ausschüsse sind möglich.

## **§ 10 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt; die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist, und dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Stadt Tübingen entsendet einen Vertreter in den Vorstand. Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; gegebenenfalls führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden für die laufende Amtszeit.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats und der Leiter der Volkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind.
- (5) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt, oder es findet in dieser Sache auf Antrag des Vorsitzenden eine zweite Abstimmung statt, in welcher die Stimme des Vorsitzenden zweifach zählt.
- (7) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Vorstandmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.
- (8) Vorstandsmitglieder haben über Vereinsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Veröffentlichung nicht ausdrücklich beschlossen ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Tübingen e.V.“. Sein Sitz ist Tübingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 54 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein trägt die Volkshochschule Tübingen. Er kann Außenstellen einrichten.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und von politischen Parteien unabhängig.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag leisten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins. Dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich widersprochen werden; hierauf entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich

widersprochen werden; hierauf entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 6 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beirat

(2) In Vorstand und Beirat des Vereins können natürliche Personen gewählt bzw. berufen bzw. entsandt werden, die nicht beruflich oder sonst mit Angelegenheiten befasst sind, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen, oder die nicht in einer mit der vhs Tübingen konkurrierenden Einrichtung wirken; hiervon befreit ist der städtische Vertreter gemäß § 10 (2) Satz 1 und § 12 (2) Satz 1 dieser Satzung.

(3) Besteht bei einem Organmitglied die Besorgnis der Befangenheit, dann nimmt es an Beratung und Beschlussfassung dieser Angelegenheit in den Organen des Vereins nicht teil.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden,
- b) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Wahl der Beiratsmitglieder
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Widersprüche gem. § 4 (2) und § 5 (3) der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

## **§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

a) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber im Ausnahmefall auch als Videokonferenz stattfinden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Beirat oder von einem

Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem allen Mitgliedern umgehend zuzuleiten.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Auflösung des Vereins (§14 dieser Satzung) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(7) Wahlen finden geheim statt. Es ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Protokolle können von Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(9) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig öffentlich statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder eines Organvertreters den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand

a) leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

b) legt den Haushaltsplan fest

c) bestellt den Leiter der Volkshochschule nach Anhörung des Beirats

d) beschließt die Honorarordnung

e) genehmigt den vom Leiter aufgestellten Arbeitsplan bzw. das jeweilige Semesterprogramm

f) beschließt in allen sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten der Volkshochschule, für die nach dieser Satzung weder die Mitgliederversammlung noch der Beirat zuständig sind

(g) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Ehrenamtszuschale gem. § 26a EstG gewährt werden.

